



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im neuen Newsletter des NRB finden Sie wieder Informationen über aktuelle Entwicklungen in Justiz und NRB, wobei es sicher nicht einfach ist, sich angesichts der bestürzenden Nachrichten aus Japan auf diese vergleichsweise profanen Dinge zu konzentrieren.

Der Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder im öffentlichen Dienst liegt vor, wahrlich kein Grund zu überschäumender Freude. Umso wichtiger ist es, dass er 1:1 auf die Beamten und Richter übertragen wird, was der NRB mit Nachdruck einfordern wird. Mit amtsangemessener Alimention hat das Ganze schon lange nichts mehr zu tun.

Erfreulich ist hingegen die positive Resonanz auf unser Stellenhebungskonzept, die Hoffnung auf eine baldige Umsetzung macht.

Hier wie an anderer Stelle zeigt sich jedoch, wie wichtig die Bereitschaft jedes Einzelnen ist, sich für die Verbesserung der Verhältnisse in der Justiz einzusetzen.

Neue Motivation vermag hierfür sicher auch der vom DRB veranstaltete RiSta-Tag vermitteln, der in diesem Jahr vom 6. bis 8. April in Weimar stattfindet. Ich möchte Sie auch an dieser Stelle herzlich einladen, nach Weimar zu kommen. Es werden sicher spannende und anregende Tage. Weitere Informationen zum RiSta-Tag finden Sie unter dem Link <http://www.drb.de/ristatag/rista2011>.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre des neuen Newsletter

Ihr
Andreas Kreuzer

Besoldungserhöhung 2011/2012



© Wilhelmine Wulff/Pixelio

Die Berge kreißen, und sie gebären eine Maus: Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst in Potsdam endeten nach zähem Beginn dann doch überraschend zügig mit einem Tarifabschluss, der für die Angestellten im Jahr 2011 ab dem 1. April eine lineare Tariferhöhung von 1,5% und für

die Monate Januar bis März 2011 eine Einmalzahlung von 360 € vorsieht. Im Jahr 2012 soll ab dem 1. Januar eine Erhöhung um 1,9 % sowie anschließend um 17 Euro erfolgen.

Dieses Tarifergebnis - dessen Übernahme auf den Bereich der R-Besoldung bei Redaktionsabschluss des Newsletters noch nicht feststand - ist völlig unzureichend und benachteiligt durch die Komponente der Einmalzahlung zudem die R-Besoldung, weil sie sich für die unteren Besoldungsgruppen prozentual stärker auswirkt als im Bereich der R-Besoldung. Die Einmalzahlung

geht zudem nicht in die Besoldungstabelle ein und nimmt daher auch nicht an späteren Tariferhöhungen teil. Mit einer Besoldungserhöhung, welche nicht einmal die für 2011 zu erwartende Inflationsrate auszugleichen vermag, kann jedenfalls die Attraktivität der R-Besoldung nicht gesteigert und schon gar nicht die derzeit gegebene verfassungswidrige Unteralimentation beseitigt werden. Dies zeigt, dass der Weg, den der NRB mit der Erhebung der Musterklagen beschritten hat, richtig ist.

Aufbruch zu einem besseren Strafverfahren?

Mehr Gerechtigkeit - das war das zentrale Thema der Veranstaltung vom 11. bis 13.03.2011 in

Loccum, welche - hochkarätig besetzt (es sprachen u. a. die Professoren Hassemer, Hamm,

Meier, Jahn, Radtke, Sack, Salditt und Schöch) - die strukturellen Befunde des Zustandes des ge-

genwärtigen und die rechtheoretischen und dogmatischen Grundlagen des zukünftigen Strafprozesses aufzeigte, jedoch - noch - nicht die Transformation des dogmatischen Überbaus in konkrete verfahrenspraktische Konsequenzen leisten konnte. Stellung und Einbindung des Opfers in und Partizipation des Beschuldigten am Strafverfahren waren ebenso Thema wie bestehende - teils unterschiedlich bewertete - Defizite im Strafverfahren und Ansätze für eine teilweise oder auch umfassende Neuorientierung des Strafprozesses. Die Referate nebst anschließender Aussprache sowie die

Podiumsdiskussion am Abschlussstag (es diskutierten der Vorsitzende des DRB Frank, der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Kauder, Prof. Dr. Hamm und Prof. Dr. Radtke) machten den doch sehr unterschiedlichen Blick der Beteiligten auf die Probleme des Strafprozesses deutlich, wobei es - wie Prof. Hassemer zutreffend feststellte - den Strafverteidigern eher gelang, ihre Anliegen in die Diskussion einzubringen, insbesondere erneut die bekannte Forderung erhoben, die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung aufzuzeichnen. Dass dies einen ganz anderen Umfang

der revisionsrechtlichen Nachprüfung der tatrichterlichen Beweiswürdigung, zugleich aber auch ein neues Betätigungsfeld der Verteidigung in der Hauptverhandlung eröffnen würde, dürfte den Befürwortern kaum aus dem Blick geraten sein. Ob wir uns damit auf dem Weg zu einem besseren und nicht nur zu einem längeren Strafverfahren befinden, kann man bezweifeln.

Einen Bericht zu dieser Veranstaltung können Sie am 21.03.2011 um 20:30 Uhr auf NDR-Info hören.

Die Basis stärken - das Stellenhebungskonzept des NRB



© Rainer Sturm/Pixelio

Das Stellenhebungskonzept (SHK) - wir berichteten im Newsletter November 2010 - ist auf einem guten Weg. Es wurde am 30.11.2010 den anderen Berufsverbänden und am 03.02.2011 den Mittelbehörden vorgestellt.

Zur Klärung sind vier Unterarbeitsgruppen eingesetzt worden, welche für jeden der Bereiche die zu hebenden Stellen benennen, Tätigkeitsbeschreibungen für die zukünftigen Positionen formulieren und eine Begründung für die Besoldung der zukünftigen Positionen formulieren sollen.

Die Arbeitsergebnisse werden nach der gemeinsamen Vorstellung des MJ und des NRB in einen konkreten Gesetzentwurf münden. Der NRB strebt die Um-

setzung des SHK bereits für den Haushalt 2012 an.

Das SHK ändert - um dies zur Ausräumung etwaiger Befürchtungen ganz klar zu sagen - nichts an unserer Forderung nach höherer, amtsangemessener Besoldung. Es wird auch keine wie auch immer geartete "Anrechnung" des Ertrages des SHK auf Besoldungserhöhungen oder eine "Refinanzierung" des SHK durch Stellenstreichungen erfolgen.

Gesetzentwurf zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Der Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2011 sieht verschiedene Änderungen des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) vor.

Danach soll § 11 NRiG dahingehend geändert werden, dass die Regelaltersgrenze gemäß § 11

Abs. 1 S. 2 NRiG auf 67 Jahre angehoben wird. § 11 Abs. 3 NRiG soll eine Übergangsregelung enthalten. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 NRiG sollen Richterinnen und Richter, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreichen. Mit Satz 2 soll für Richterinnen und Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren

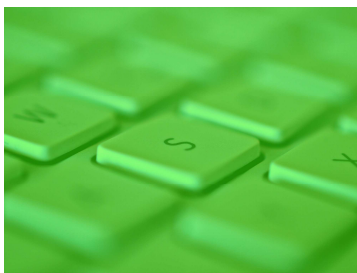
sind, eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze erfolgen. Ab dem Geburtsjahr 1964 soll damit die volle Anhebung der Regelaltersgrenze greifen. Ferner sieht der Entwurf in § 11 Abs. 6 NRiG einen gebundenen Anspruch auf Hinausschieben der Altersgrenze bis zu einem Jahr vor.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass in § 6 Abs. 2 NRiG - in Anlehnung an das Beamtenrecht - eine sich durch besondere besoldungs- und versorgungsrechtliche Vergünstigungen auszeichnende und damit von der sogenannten voraussetzungslosen

Teilzeitbeschäftigung nach dem geltenden § 6 Abs. 1 NRiG abweichende Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, die sogenannte Altersteilzeit, ermöglicht wird. Nach dem Entwurf kann Altersteilzeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt wer-

den. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht ein gebundener Anspruch hierauf. Die Altersteilzeit muss mindestens 60 % des regelmäßigen Dienstes umfassen und ist nach dem Entwurf frühestens ab dem 01.01.2012 möglich.

Die EDV-Kommission des NRB



© Viktor Mildener/Pixelio

Die EDV-Kommission des NRB hat ihre Arbeit wiederaufgenommen. Wir, also die Kollegen Böhm, Struck, Müller-Zitzke, Hesse, Kochheim und der Verfasser, haben nach einem Auftakttreffen im vergangenen Jahr bei einem Treffen mit dem Referat 103 des MJ im Februar dieses Jahres erste Arbeitsfelder abgesteckt. Gegenstand der konstruktiven Unterredung Anfang Februar waren u. a. NeFa, die elektronische Aktenführung, die digitale Spracherkennung oder auch die private Nutzung des Internets vom Dienst-PC.

Herr Sanio (MJ) gab einen Überblick über den derzeitigen Entwicklungsstand von NeFa (Neue Fachanwendungen), das die alte Eureka-Welt ablösen soll. Ziel des Projekts sei es, eine taugliche Software für die Justiz zu entwickeln, die soweit als möglich die Verwendung von Standardprodukten gewährleiste. Gegenwärtig wird das erste Modul für die landgerichtlichen Zivilsachen entwickelt, das voraussichtlich Ende September 2011 pilotierungsreif sein wird und für das

der sog. Rollout für Juni 2012 vorgesehen ist. Der Richter wird am PC die neue Anwendung aus einer aufbereiteten MSWord-Oberfläche bedienen können. Das Programm bietet die Option einer Bildschirmverfügung, soll standardisierte und individuelle Textmodule ermöglichen und wird technisch Schnittstellen für einen etwaigen elektronischen Rechtsverkehr, elektronische Aktenführung und den sog. Normfallmanager (eine Software zur Strukturierung und Bearbeitung umfangreicher Akten) bereithalten. Die Entwicklung wird gegenwärtig durch ein Fachteam aus 25 Praktikern begleitet. Die Kommission wird die Entwicklung begleiten und weiter berichten.

Kritisch haben wir verschiedene Komforteinbußen besprochen, die sich aus der neuen IT-Struktur ergeben. An erster Stelle ist wohl die sogenannte „Blacklist“ zu nennen, also die Beschränkung auf einen fest vorgegebenen Kanon von Programmen, der die Nutzung verschiedener individueller Programme oder die Nutzung von freeware-Programmen, die sich in der Vergangenheit vor Ort als hilfreich erwiesen haben, letztlich unmöglich macht. Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang scheint auch die Unterstützung bei der Lösung individueller Probleme am Arbeitsplatz noch verbesserungsfähig. Der Service-Desk tut seine Arbeit, ist aber in

erster Linie darauf ausgerichtet, Fehler zu beheben. Die kreative, konzeptionelle Hilfe bei Problemen, die früher der IT-Mitarbeiter vor Ort geleistet hat, hat noch nicht in gleicher Weise Eingang in das neue System gefunden.

Wir haben noch viele weitere Punkte anreißen können (z. B. großzügigeres Angebot digitaler Spracherkennung, Freigabe der Internetnutzung am Dienst-PC, Integration privater Endgeräte in die dienstliche Sicherheitsarchitektur), die uns in der Zukunft sicher noch beschäftigen werden, aber in einem ersten Treffen nicht abschließend besprochen werden können.

Die Kommission wird die Treffen mit dem IT-Referat des Ministeriums in regelmäßigen Abständen fortsetzen, um sich über die Projekte zu informieren, sie kritisch zu begleiten und die Anliegen der Kollegen offensiv zu formulieren. Damit Letzteres funktioniert, sind wir auf Hinweise, Anregungen und Kritik aus der Richterschaft und von den Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft angewiesen. Wir möchten Sie in diesem Sinne bitten, die EDV-Kommission auch als Ihr Sprachrohr zu verstehen und uns Ihre Anliegen jederzeit mitzuteilen.

VRiOLG Dr. Oehlers

Aus der Rechtsprechung



© HHS/Pixelio

Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht - hat mit Urteil vom 21.10.2010 entschieden, dass die Weigerung der Dienstaufsicht, einem mit Handelsregistersachen befassten Richter die elektronisch eingereichten Eingaben zum Handelsregister in ausgedruckter Form zur Bearbeitung vorzulegen, keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit darstellt. Die Vorinstanz, Dienstgerichtshof am Oberlandesgericht Hamm, hatte noch entschieden, das Ausdrucken sei eine typische Hilfstätigkeit, die einem Richter nicht abverlangt werden könne. Die Anregung der Spitzen von Amts-, Land- und Oberlandesgericht, selbst die Papierausdrucke anzufertigen, sei ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit. Der Bundesgerichtshof hat demgegenüber argumentiert, es bestehe kein Anspruch des Richters gegenüber der Justizverwaltung auf eine über das vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgesehene Maß hinausgehende Gestaltung der Arbeitsgrundlagen. Da das Handelsregister mit Wirkung vom 01.01.2007 gemäß § 8 Abs. 1 HGB elektronisch geführt werde, sei die elektronische Eingabe zum Handelsregister vom Ge-

setz- und Verordnungsgeber als Grundlage für die Sachbearbeitung durch den Richter des Registergerichts bestimmt. Eine alternative Bearbeitung auf der Grundlage von Ausdrucken auf Papier sei nicht vorgesehen (RiZ (R) 5/09).

Die Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern durch das Steueränderungsgesetz 2007 von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres ist verfassungsgemäß. Dies hat der III. Senat des Bundesfinanzhofs mit Urteil vom 17.06.2010 entschieden. Die niedrigere Altersgrenze genüge dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums, da Eltern gemäß § 33a Abs. 1 EStG ihre tatsächlichen Unterhaltsleistungen für ältere Kinder als außergewöhnliche Belastung abziehen können (III R 35/09).

Anmerkung: Für das Beihilfenrecht hat der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG eine Übergangsregelung für studierende Kinder geschaffen. Danach sind Kinder auch über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigungsfähig, wenn sie seit dem 31.12.2006 ununterbrochen an einer Hochschule eingeschrieben sind, solange das Studium andauert, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr.

Eine überlange Verfahrensdauer eines Zivilprozesses begründet

keinen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 06.12.2010 klargestellt, dass sich das Richterprivileg des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht nur auf die Mängel bezieht, die in dem Urteil selbst liegen oder die unmittelbar bei seinem Erlass beangangen werden. Vielmehr erfasse es alle Maßnahmen, die objektiv darauf gerichtet sind, die Rechtsache durch Urteil zu entscheiden. Auch wenn die Anordnung einer Beweisaufnahme oder die Erteilung von Hinweisen und Auflagen überflüssig sei und das Verfahren hierdurch verlängert werde, ergebe sich hieraus deshalb kein Schadensersatzanspruch. Gleiches gelte für sonstige prozessleitende Maßnahmen, die darauf abzielen, die Grundlagen für die Entscheidung zu gewinnen (III ZR 32/10).

Anmerkung: Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (BT-Drs. 17/3802) sieht eine Entschädigungspflicht zugunsten desjenigen vor, der "infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet". Falls dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, steht zu erwarten, dass künftig Klagen wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren weit häufiger als bisher erhoben werden.

Neue Satzungen

Seit dem 01.01.2011 steht der Niedersächsische Richterbund auf einer neuen satzungsmäßigen Grundlage: Zum einen wurde

die Satzung des „Niedersächsischen Richterbundes, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“

grundlegend überarbeitet, zum anderen wurde mit der am 30.08.2010 erfolgten Eintragung des Niedersächsischen Richter-

bund Verwaltungsvereins e. V. (NRB VV) ein rechtsfähiger Verein ins Leben gerufen. Die Überarbeitung der Satzung des NRB war in den letzten Jahren wiederholt gefordert worden. So hatten sich immer wieder gewisse Unstimmigkeiten aufgetan. Zudem stand die Forderung im Raum, dass sich der NRB als rechtsfähiger Verein organisieren solle. Da Letzteres jedoch in dem in Bezirksverbänden aufgegliederten Landesverband nicht durchsetzbar war, wurden anlässlich der Landesvertreterversammlung am 19.02.2010 in Osnabrück die entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen und der Niedersächsische Richterbund Verwaltungsverein e. V. gegründet. Zweck des NRB VV ist nach dessen Satzung die organisatorische Unterstützung des NRB. Was darunter u. a. zu verstehen ist,

kommt insbesondere in § 15 Abs. 1 der Satzung des NRB zum Ausdruck, wonach der NRB VV die finanziellen Angelegenheiten des NRB besorgt.

Darüber hinaus wurde aber auch die Satzung des NRB einer „Runderneuerung“ unterzogen. Das geschah allerdings mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber einer Satzung, die in der Vergangenheit ihre Zwecke durchaus erfüllt hatte. So wurde nichts geändert, was nicht in der Vergangenheit bereits gelebt wurde. Neben einigen redaktionellen Klarstellungen wurde insbesondere das Verhältnis zwischen den Organen des NRB auf solide Füße gestellt, wobei sich der frühere „engeren Vorstand“ nunmehr als „geschäftsführender Vorstand“ bezeichnet, der neben der Landesvertreterversammlung

und dem Gesamtvorstand die Interessen der Mitglieder der Bezirksgruppen vertritt. Für Diskussionen sorgt nunmehr nur noch die Frage, welche Abkürzung sich der frühere „eV“ (für: engerer Vorstand) zukünftig geben wird.

Die Satzungen sind auf der Homepage des Niedersächsischen Richterbundes einsehbar:

http://www.nrb-in-fo.de/uploads/media/100219_NRB_Satzung_ab_01.01.2011_01.pdf

http://www.nrb-in-fo.de/uploads/media/100219_NRB_VV_Satzung.pdf

Einbruch in das Amtsgericht Buxtehude

Einbrecher haben sich am Wochenende vom 05.02.2011 auf den 06.02.2011 durch ein vergittertes Kellerfenster Zugang zum Amtsgericht Buxtehude verschafft. Dort traten sie zahlreiche Türen ein, kippten Aktenschränke

um, entleerten mehrere Feuerlöscher und brachen metallene Aktenschränke sowie die Asservatenkammer auf. Durch die Verwüstung entstand ganz erheblicher Sachschaden.

Anmerkung: Ein weiterer Vorfall, der zeigt, wie wichtig es ist, dass die erforderlichen Mittel zur Sicherung der Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt werden.

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Richterbund
Geschäftsstelle
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Redaktion:
Nicolai Stephan
Pressereferent des NRB

Gestaltung:
Kirstin Seidel
Geschäftsführerin des NRB

Verwendete Bilder der kostenlosen Bilddatenbank Pixelio sind mit Urheber/Quellenangabe in der Form "© Urheber/Quellenangabe" als Bildunterschrift gekennzeichnet.